

## Leistungskatalog zum Fachtierarzt für Rinder

(Leistungskatalog zur WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30. November 2016, in Kraft getreten am 1. Februar 2017)

*Hinweis: Kandidaten, die ihre Weiterbildung vor dem 1. Februar 2017 begonnen haben und die vorher gültigen Bestimmungen in Anspruch nehmen möchten (vgl. Abschnitt VI Übergangsbestimmungen), können den entsprechenden Leistungskatalog [hier einsehen](#). Bitte beachten Sie, dass nur die Wahlmöglichkeit zwischen altem Weiterbildungsgang mit altem Leistungskatalog und neuem Weiterbildungsgang mit neuem Leistungskatalog besteht.*

Gefordert wird die selbständige Durchführung der unten aufgeführten 500 Verrichtungen in entsprechender Mindestzahl. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle (s. Muster zur WBO) zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt regelmäßig durch Unterschrift zu bestätigen.

	<b>Anzahl</b>
1 Innere Medizin: Diagnostik, Prognostik, Therapie und Prophylaxe innerer Krankheiten inkl. Labordiagnostik (mind. 5 verschiedene Organsysteme)	100
2 Orthopädie und Chirurgie inkl. Anästhesiologie und Schmerztherapie:	
2.1 Diagnostik und Therapie von Krankheiten des Bewegungsapparates	50
- davon konservativ	20
- davon operativ	30
2.2 Nichtorthopädische Eingriffe (mind. 5 verschiedene, ohne geburtshilfliche Eingriffe)	50
3 Zuchthygiene, Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie, Biotechnologie und Neonatologie:	
3.1 Diagnostik und Therapie gynäkologischer und andrologischer Krankheiten	100
3.2 Diagnostik und Therapie von Euterkrankheiten	50
3.3 Geburtshilfe	40
- davon konservativ	30
- davon operativ	10
3.4 Biotechnologische Verfahren	10
3.5 Diagnostik und Therapie von Neugeborenenkrankheiten (mind. 5 verschiedene)	50
4 Bestandsbetreuung und Bestandsdiagnostik:	
4.1 Beurteilung der Fütterung	10
4.2 Beurteilung der Herdenfruchtbarkeit	15
4.3 Beurteilung der Herdeneutergesundheit, Prophylaxe und Therapie	15
4.4 Stallklimamessung und -beurteilung	5
4.5 Beurteilung der Haltungsbedingungen	5